

Ersatzwahl zweier Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dielsdorf für den Rest der Amtsdauer 2018-2022

Wahlanordnung

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Dielsdorf hat den ersten Wahlgang für die Ersatzwahl zweier Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dielsdorf für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 auf den 17.05.2020 festgesetzt. Die weitere Wahlleitung hat sie dem Gemeinderat Dielsdorf übertragen.

In Anwendung von Art. 160 Abs. 5 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO) i.V.m. § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge bis 20.02.2020 bei der Gemeinderatskanzlei Dielsdorf einzureichen. Wählbar sind gemäss Art. 5 der Kirchgemeindeordnung Dielsdorf (KGO) Mitglieder der Landeskirche, auch ohne politischen Wohnsitz in der Gemeinde Dielsdorf. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dielsdorf unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei erhältlich oder können von der Website der Politischen Gemeinde Dielsdorf (www.dielsdorf.ch) heruntergeladen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat Dielsdorf erklärt den/die Vorgeschlagene/n als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 1 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Gemeinderat Dielsdorf

Publikationsdatum: 10.01.2020